

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Kraftpapiersack mit den Maßen 450 x 800 x 100 mm, Füllgröße 25 Kilogramm aus den Verbundstoffen ungebleichtes, gebleichtes Papier und Folie, für Mineralfuttermittel Rinder der Marke „VILOFOSS“ des Herstellers Deutsche Vilomix Tierernährung GmbH, in der der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Deutsche Vilomix Tierernährung GmbH („Antragstellerin“) hat am 27. März 2019 die Einordnung eines Kraftpapiersacks, Abmessungen 450 x 800 x 100 mm, Füllgröße 25 Kilogramm, hergestellt aus den Verbundstoffen: ungebleichtes, gebleichtes Papier und Folie, für das Produkt Mineralfuttermittel Rinder der Marke „VILOFOSS“ („**Prüfgegenstand**“) als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt. Ein Musterexemplar des Kraftpapiersacks – entsprechend den Fotografien der Anlage zu diesem Bescheid – nebst „Sack Spezifikation 1004077/14“, ein Schreiben der REPASACK GmbH vom 15.03.2019 nebst zweier Recycling Zertifikate der REPASACK GmbH für das Jahr 2019 für u.a. Papiersäcke wurden vorgelegt.

Die Antragstellerin trägt vor, dass die Verpackung Kraftpapiersack nicht systembeteiligungspflichtig sei, da deren weitere Verwertung über das REPASACK System gewährleistet werde. Die Verpackung wäre im REPASACK System registriert. Die REPASACK GmbH sei, so die Antragstellerin, der einzige Verwerter, welcher diese Kraftfuttersäcke recyceln könne. Ein Unternehmen, wie z.B. der Grüne Punkt, verfüge nicht über die technischen Mittel, diese Verpackung zu recyceln.

Weiter gibt die Antragstellerin an, dass die Verpackungen zu ca. 30 % bei landwirtschaftlichen Betrieben (privater Endverbraucher) und ca. 70 % bei Industrieverbrauchern anfallen würden. Im Übrigen gäben die Landwirte die entleerten Säcke (< 28 Kilogramm) bei einem Verwerter in ihrer Nähe zurück. Daher seien sie abweichend zum Katalog nicht systembeteiligungspflichtig.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da er eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung darstellt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit Mineralfuttermittel Rinder der Marke „VILOFOSS“ des Herstellers Deutsche Vilomix Tierernährung GmbH befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden, § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 VerpackG.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist auch eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden, § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG. Endverbraucher ist hierbei derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG), sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Mineralfuttermittel Rinder Marke „VILOFOSS“ eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Kraftpapiersack) und Ware (Mineralfuttermittel Rinder Marke „VILOFOSS“), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen entwickelt (Stand September 2019) und als

Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: September 2019, Produktgruppenblatt 06-000 Pflanzenschutz und Agrarbedarf, Produktnummer 06-000-0010 (Futtermittel für Nutztiere) fallen Verpackungen – hier: Kraftpapiersack, Füllgröße: 25 Kilogramm – von Futtermitteln für Nutztiere bis zu einer Füllgröße von 28 kg weit überwiegend bei privaten Endverbrauchern als Abfall an. Auf landwirtschaftliche Betriebe ist bzgl. einer Gleichstellung mit privaten Endverbrauchern (siehe § 3 Absatz 11 Satz 1, 2 VerpackG) das 1,1 cbm Mengenkriterium anzuwenden. Tierhaltungsbetriebe zählen zum weit überwiegenden Teil zu den vergleichbaren Anfallstellen. Erst Verpackungen von Futtermitteln für Nutztiere über einer Füllgröße von 28 Kilogramm fallen überwiegend in Industrie und Großgewerbe an (bspw. Mischfutterhersteller) und sind nicht systembeteiligungspflichtig.

- Verpackungen die überwiegend bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, werden dementsprechend vorgelagert auch typischerweise dem Endverbraucher angeboten. Der Prüfgegenstand wird in seiner Form typischerweise Endverbraucher angeboten.

Es handelt sich bei dem Prüfgegenstand auch nicht um eine Transportverpackung. Transportverpackungen sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die, „die Handhabung und den Transport von Waren in der Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.“

- Darunter fallen verschiedene Packmittel, die als Transportverpackungen zum Einsatz kommen können, wie z.B. Transportfolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit. Nicht darunter fällt jedoch die Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung selbst, die in der entsprechenden Form dem Endverbraucher angeboten wird.

3. Nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen

Der Prüfgegenstand fällt auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Als private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG gelten hierbei sowohl private Haushaltungen als auch vergleichbare Anfallstellen, § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG.

Dies zugrunde gelegt, fallen Verpackungen von Futtermitteln für Nutztiere bis zu 28 Kilogramm weit überwiegend bei privaten Endverbrauchern als Abfall an (vgl. Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: September 2019, Produktgruppenblatt 06-000 Pflanzenschutz und Agrarbedarf, Produktnummer 06-000-0010 (Futtermittel für Nutztiere).

Auch wenn im Einzelfall die Verpackung bei Industrieverbrauchern oder der REPASACK GmbH verbleiben sollte, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Nach dem VerpackG ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (siehe oben unter 2.). Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Kraftpapiersack) und Ware (Mineralfuttermittel Rinder Marke „VILOFOSS“) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten werden, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen in einem konkreten Fall stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung einer identischen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.).

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht auf Antrag ergangene Einordnungsentscheidungen auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Fotografien zum Prüfgegenstand

Vorderseite (mit Boden)



Rückseite (mit Boden)

